

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Saskia Buschmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Bohrschlamm auf Norderney - Entsorgungspraxis, ökologische Risiken und bürokratische Hürden bei Infrastrukturprojekten auf den Ostfriesischen Inseln

Anfrage der Abgeordneten Saskia Buschmann (CDU), eingegangen am 22.01.2026 - Drs. 19/9687, an die Staatskanzlei übersandt am 26.01.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 26.02.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Ostfriesischen Inseln sind gleichzeitig Siedlungs- und Wirtschaftsraum, Tourismusstandort und naturschutzrechtlich eine besonders geschützte Zone. Weite Teile der Inseln unterliegen dem Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG)¹ sowie europäischen Regelungen, wie etwa der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie.² Das Wattenmeer ist eine von drei deutschen Naturstätten, die als UNESCO-Welterbe klassifiziert wurden.³

Im Zuge der Erneuerung technischer Infrastruktur (u. a. Kabelverlegungen, Trinkwasserleitungen) kommen auf den Inseln regelmäßig grabenlose Bauverfahren wie die Horizontalspülbohrtechnik (HDD) zum Einsatz. Dabei entsteht Bohrschlamm (bestehend aus Bohrklein, Bentonit, Additiven und Prozesswasser), der als Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) einzustufen ist.⁴

Selbst bei einer günstigen Einstufung in die Kategorie Z 0⁵ gemäß LAGA-Mitteilung⁶ M 20 bleibt die Wiederverwertung beschränkt: Gemäß mir zugetragenen Informationen ist diese nur unter strengen Auflagen und vorrangig in technischen Bauwerken außerhalb des durchwurzelten Bodenraums zulässig. In ökologisch sensiblen Dünenbereichen, wie sie auf Norderney vorherrschen, bestehen laut fachbehördlicher Einschätzung zudem Risiken durch Nährstoffeintrag, Veränderungen im Wasserhaushalt und Beeinträchtigung schutzwürdiger Pflanzengesellschaften.⁷ In der Regel sei daher eine vollständige Verbringung des Materials zur Behandlung oder Deponierung auf das Festland erforderlich. Dieser Prozess verursacht dem Vernehmen nach erhebliche Zusatzkosten und logistische Aufwände. Zudem sind Infrastrukturarbeiten auf Inseln wie Norderney auf enge Zeitfenster begrenzt,

¹ <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/2c3161b9-48fa-3d3f-a43a-d9b0eaf1c319>

² 92/43/EWG und 2009/147/EG

³ <https://www.bundesumweltministerium.de/faq/welche-naturstaetten-in-deutschland-sind-als-unesco-welterbe-ausgezeichnet#:~:text=In%20Deutschland%20befinden%20sich%20drei,2009%20in%20die%20Welterbeliste%20aufgenommen>

⁴ KrWG § 3 i. V. m. LAGA-Mitteilung M 20, Abschnitt 2.1; vgl. auch Technische Mitteilung DCA 2021.

⁵ <https://support.erdbaron.com/portal/de/kb/articles/was-ist-laga-z0>: „Materialien, die keine schädlichen Stoffe in relevanten Mengen enthalten und daher in der offenen Bauweise ohne besondere Sicherungsmaßnahmen eingebracht werden können.“ (höchste Qualitätsstufe)

⁶ Länderarbeitsgemeinschaft Abfall; <https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html>, https://www.laga-online.de/documents/m20-gesamtfassung_1643296687.pdf

⁷ Interne fachliche Stellungnahme NLWKN (2023) zur Baustelle „Oase“ und „Großes Dünenal“, zitiert in: Behördliche Rückmeldung an NLGA, 2024.

u. a. zum Schutz von Brutvögeln im Zeitraum März bis Juli.⁸ Auf anderen Inseln, beispielsweise Baltrum, wurden gemäß vorliegenden Informationen in Einzelfällen alternative bauliche Kompromisse umgesetzt.⁹

Vorbemerkung der Landesregierung

Die in den Fußnoten 7 bis 9 angeführten Schriftstücke des NLWKN konnten anhand der bibliografischen Angaben nicht zugeordnet und recherchiert werden und wurden daher bei der Beantwortung nicht berücksichtigt.

- 1. Ist es zutreffend, dass es (trotz etwaiger LAGA-Z 0-Einstufung) auf Norderney nicht möglich ist, Bohrschlamm dauerhaft oder temporär auf der Insel zu belassen (z. B. für technische Verfüllung, Zwischenlagerung oder Aufbereitung)? Wenn dies zutrifft, warum ist dies so, und welche umweltrechtlichen oder naturschutzfachlichen Gründe sind anzuführen?**

Zu den betreffenden Vorgängen auf der Insel Norderney liegen der Landesregierung keine Angaben vor und konnten auch nicht bei den zuständigen Behörden ermittelt werden.

- 2. Wurden gegebenenfalls Alternativen geprüft oder beantragt (z. B. mobiles Processing)?**

Hierzu liegen der Landesregierung in Bezug auf Norderney keine Kenntnisse vor und konnten auch nicht bei den zuständigen Behörden ermittelt werden.

Aus Sicht des Naturschutzes lässt sich allgemein zu diesen bestimmten Anwendungen Folgendes sagen:

Verwendung an Stränden:

Im Hinblick auf Stranderhöhungen steht zu erwarten, dass das Material nicht den rolligen und hellen Sanden aus dem unmittelbaren Inselvorfeld entspricht. So hat das aus Tiefen bis 40 m gewonnene Mischsediment aufgrund von Kleibeimengungen und erhöhten Gehalten an Tonmineralen eine andere Zusammensetzung als die natürlich oberflächlich anstehenden Sande. Damit würden bei Aufbringung im Bereich von Sandstrand-Dünenserien Bodenart und Bodeneigenschaften (z. B. Wasserhaushalt, Lagerungsdichte) verändert. Das würde dazu führen, dass beispielsweise erhöhte Gehalte an Nährstoffen aufgrund der geringen Korngrößen leicht in die Dünen verweht werden, dort die Eutrophierung verstärken und Standorte hochspezialisierter Pflanzen und deren Lebensraumparameter gefährden würden. Die Bildung und natürliche Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen wie Primär- und Weißdünen oder prioritärer Graudünen können damit nachteilig beeinflusst werden.

Ausbringen in die Wassersäule innerhalb des Nationalparks Wattenmeer:

Bei einer Ausbringung des Bohrkleins in die Wassersäule sind Beeinträchtigungen durch Sedimentfahnen und in der Folge eine anthropogen verursachte Überdeckung und Veränderung maßgeblicher Lebensräume (z. B. Muschelbänke, Seehundliegeplätze) zu berücksichtigen. Auch an einer Verwendung des Materials im Sinne des ökologischen Sedimentmanagements sind berechtigte Zweifel anzumelden. Nach bisherigem Wissen entspricht das Bohrklein in seiner Struktur und Körnung nicht den oberflächlich anstehenden Sanden. Dies wäre somit ein Einbringen von standortfremdem Material in die Sedimenttransporte des Nationalparks.

⁸ NLWKN: Hinweise zum Bauzeitmanagement im Nationalparkgebiet (Brutvogelmonitoring 2022-2024).

⁹ Rückmeldung des NLWKN zur Sonderregelung bei Kabelverlegung auf Baltrum (NLWKN 2024).

3. Welche konkreten Mehrkosten entstehen gegebenenfalls durch den Abtransport von Bohrklein zur Entsorgung auf dem Festland?

Konkret lassen sich die anfallenden Entsorgungskosten ohne weitere Angaben u. a. zum Schadstoffgehalt des Bohrkleins nicht beziffern und liegen der Landesregierung auch nicht vor. Allgemein lässt sich sagen, dass je nach Entsorgungsweg des Bohrkleins, z. B. bei einer Verwertung in technischen Bauwerken oder bei einer Beseitigung auf einer Deponie, unterschiedliche Kosten anfallen können.

Die Verwertung des Materials ist in der Regel kostengünstiger als die Beseitigung auf einer Deponie. Ist das Bohrklein schadstofffrei/schadstoffarm, lassen sich die Entsorgungskosten deutlich reduzieren. Hinzu kommen die Transportkosten des Entsorgers.

4. Welche Vorgaben für den Abtransport des Bohrschlammes bestehen für die Inseln Baltrum und Langeoog?

Für den Abtransport von Bohrklein von der Insel Langeoog gelten die Vorgaben der Straßen- und Verkehrsbehörde des für die Insel Langeoog zuständigen Landkreises Wittmund. Demnach gilt auf Langeoog ein allgemeines Kraftfahrzeugverkehrsverbot. Dieses bedeutet, dass eine Nutzung aller öffentlichen Straßen, Wege sowie Plätze mit Kraftfahrzeugen verboten ist.

Ausnahmen sind nach Mitteilung des Landkreises Wittmund möglich, müssen aber bei der Verkehrsbehörde beantragt werden. Dabei muss ein unabweisbares Bedürfnis und eine Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen werden. Die Straßen- und Verkehrsbehörde selbst gehört der Gemeinde Langeoog an. Weitere Auflagen der Gemeinde Langeoog sind daher hierbei zu beachten.

Im Übrigen gelten die allgemeinen abfallrechtlichen Vorschriften.

Entsprechende Kenntnisse zu der Insel Baltrum liegen der Landesregierung auch nach Beteiligung der unteren Abfallbehörde nicht vor.

5. Bestehen gegebenenfalls Vergleichswerte für ähnliche Projekte auf Inseln und dem Festland?

Ähnliche Projekte auf den Ostfriesischen Inseln und dem küstennahen Festland sind der Landesregierung nicht bekannt.

6. Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen der beschriebenen Sachlage auf Wirtschaftlichkeit und Planbarkeit von Infrastrukturprojekten?

Die besondere naturschutzrechtliche Lage der Ostfriesischen Inseln erschwert Wirtschaftlichkeit und Planbarkeit von Infrastrukturprojekten, da etwa enge zeitliche Baufenster, strenge Auflagen und aufwendige Entsorgungswege zusätzliche Kosten und Risiken verursachen. Diese Mehrbelastungen dienen unmittelbar dem hohen Schutz von Nationalpark- und FFH-Gebieten sowie dem Küsten- und Inselfschutz. Durch frühzeitige Abstimmung mit den Fachbehörden, sorgfältige Bauzeit- und Logistikplanung sowie angepasste technische Verfahren können negative Auswirkungen zumindest teilweise begrenzt werden.

7. Welche potenziellen Schäden für Naturhaushalt, Dünenökosysteme und FFH-Lebensraumtypen könnten durch die Einbringung oder Lagerung von Bohrklein mit Ton- und Additivanteilen entstehen?

Hierzu lässt sich aus Sicht des Naturschutzes Folgendes feststellen:

Das Material aus den HDD-Bohrungen entspricht nicht den rolligen und hellen Sanden aus dem unmittelbaren Inselvorfeld. So hat das gewonnene Mischsediment aufgrund von Kleibeimengungen und erhöhten Gehalten an Tonmineralen und weiterer Additive eine andere Zusammensetzung als die natürlich oberflächlich anstehenden Sande. Damit würden bei Aufbringung im Bereich von Sandstrand

und Dünen die Bodenart und Bodeneigenschaften (z. B. Wasserhaushalt, Lagerungsdichte, pH) verändert. Dies würde dazu führen, dass beispielsweise erhöhte Gehalte an Nährstoffen aufgrund der geringen Korngrößen leicht in die Dünen verweht werden, dort die Eutrophierung verstärken und Standorte hochspezialisierter Pflanzen und deren Lebensraumparameter gefährden würden. Die Bildung und natürliche Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen wie Primär- und Weißdünen oder Graudünen können damit nachteilig beeinflusst werden.

Nach den hiesigen Erfahrungen mit der Herrichtung der ehemaligen Bohrbaustelle an der Oase auf Norderney (außerhalb des Nationalparks Wattenmeer - NLP) und mit Material aus Bohrspülungsausbrüchen im Großen Düental auf Norderney (Ruhezone I/17) unterscheiden sich Bohrspülung und Bohrklein in Farbe, Textur und/oder Chemismus (einschließlich der Nährstoffgehalte sowie K, Mg, und Ca) maßgeblich von den heutigen Oberflächensedimenten auf der Insel. Die Unterschiede waren sogar für Laien so auffällig, dass zeitweise der Bereich bei der Oase als „schwarze Düne“ bezeichnet wurde beziehungsweise teilweise immer noch so genannt wird. Nachteilige Effekte auf wertbestimmende Arten und Lebensräume des NLP sind daher nicht auszuschließen. Es käme somit zur Gefährdung der Lebensraumtypen 2110, 2120, 2130 des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Dabei gehört der LRT 2130 (Graudünen mit krautiger Vegetation) zu den prioritären Lebensraumtypen. Diese sind vom Verschwinden bedroht und die Europäische Gemeinschaft hat eine besondere Verantwortung für ihre Erhaltung, weil ihr Verbreitungsschwerpunkt in Europa liegt. Hier gelten besonders strenge Schutzvorschriften im Falle von Eingriffen, entsprechend Artikel 6 der FFH-Richtlinie.

Auch beim Einbringen des Bohrkleins im extensiv genutzten Grünland des Grohdepolders entstehen ähnliche Probleme. Einerseits kann es zu einer Verdriftung und Ausspülung des Materials in die Umgebung kommen, mit den oben beschriebenen Auswirkungen, andererseits unterscheiden sich auch hier die Eigenschaften der vorhandenen mit den einzubringenden Sedimenten, da die Böden des Grohdepolders überwiegend aus sehr nährstoffarmen Sanden mit sehr niedrigen pH-Werten (teilweise um pH 4) bestehen.

Die Böden des Grohdepolders unterscheiden sich im Vergleich zum Bohrklein durch ihre Wasserhaltefähigkeit. Durch die Einbringung von Bohrklein würde das hydrologische Regime des Grünlandes verändert werden, welches Auswirkungen auf Ökologie der Bodenorganismen hat, was letztendlich negative Auswirkungen auf die Nahrungsverfügbarkeit für Wiesenvögel haben wird. Der Grohdepolder ist eines der bedeutendsten Gebiete für Wiesenvögel innerhalb des EU-Vogelschutzgebiets V01 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“. Darüber hinaus hätte die Einbringung über die veränderten bodenchemischen und -physikalischen Verhältnisse direkten Einfluss auf die Vegetationsentwicklung und könnte zur Herabsetzung der Artenvielfalt dieser Flächen führen. Es würde zu einer Zunahme von Arten, v. a. Binsen sowie staunasser Böden führen, welches weder aus wirtschaftlicher noch aus naturschutzfachlicher Sicht zielführend ist.

8. Welche Erfahrungen liegen der Landesregierung gegebenenfalls aus bisherigen Vorhaben auf Norderney (z. B. Oase-Baustelle, Großes Düental) vor?

Auf Norderney gab es immer wieder Anfragen zur Verwendung von Bohrklein, die seitens der Nationalparkverwaltung regelmäßig abschlägig beschieden wurden, da es auf der Insel keine Naturschutzprojekte gab oder gibt, die eine Verwendung solcher stark alkalischen Mischsedimente nahelegen würden. Eine nähere Prüfung erübrigte sich daher. Nach den Erfahrungen mit der Herrichtung der ehemaligen Bohrbaustelle an der Oase auf Norderney (außerhalb des Nationalparks Wattenmeer) und mit Bohrspülungsausbrüchen im Großen Düental auf Norderney (Ruhezone I/17) unterscheiden sich Bohrspülung und Bohrklein in Farbe, Textur und/oder Chemismus (einschließlich der Nährstoffgehalte sowie K, Mg, und Ca) maßgeblich von den heutigen Oberflächensedimenten auf der Insel. Nachteilige Effekte auf wertbestimmende Arten und Lebensräume des NLP sind daher nicht auszuschließen.

9. Können die Bausaisonzeiten auf Norderney wie auf Baltrum erweitert werden, etwa auf den Zeitraum April bis Oktober? Welche konkreten naturschutzrechtlichen Gründe gelten gegebenenfalls auf Norderney als Ausschlusskriterium hierfür?

Die Situation der Baustellen auf Baltrum und Norderney ist nur bedingt vergleichbar. Die Nationalparkverwaltung sucht stets nach Möglichkeiten, die Verfahren so schlank wie möglich durchzuführen und ortsangepasste Lösungen zu finden, damit die nötigen Kabelverlegungen auch im Nationalpark durchgeführt werden können, wenn es keine anderen Alternativen gibt. Dennoch ist das oft eine Herausforderung, da es stets zu Beeinträchtigungen des Nationalparks kommt, der auch gleichzeitig europarechtlich als FFH- bzw. Vogelschutzgebiet geschützt und als UNESCO-Weltnaturerbe anerkannt ist, da hier ein ganz besonderer Schutz gewährleistet werden muss.

Zunächst ist festzustellen, dass das erweiterte Bauzeitenfenster auf Baltrum vom 01.04. bis 31.10. ausschließlich für die HDD-Bohrung auf der Insel gilt. Auf der Festlandseite bei Dornumergrode ist die Bauzeit auf den Zeitraum 01.06. bis 30.09. beschränkt. Für den Kabeleinzug am Strand von Baltrum und die Kabelverlegung im Watt ist die Bauzeit auf den Zeitraum 15.07. bis 30.09. beschränkt, analog der Situation auf Norderney. Im Rahmen der Minimierung wird stets nach einer Verminderung der Beeinträchtigungen für die Natur gesucht. Da Baltrum nicht über (schwer-)transportfähige Straßen verfügt, muss die Logistik ausschließlich über den Wasserweg erfolgen. Dadurch ist sie erheblich aufwändiger und hätte bei einem kürzeren Bauzeitenfenster zur Folge, dass die Arbeiten vermutlich mehrere Jahre länger dauern würden. Dieser Umstand ist bei der Bewertung möglicher Auswirkungen auf die Natur und der Entscheidung zum Bauzeitenfenster zu berücksichtigen.

Die Einschränkungen in der Bauzeit zielen primär auf den Schutz von Brutvögeln ab. Auf Baltrum erfolgt der Zugang der HDD-Baustelle, im Gegensatz zu Norderney, nicht durch die Salzwiese, in der wertgebende Vogelarten des Nationalparks brüten, sondern von der Wattseite über das Wattfahrwasser. Daher ist hier eine Störung der Brutvögel in den Baltrumer Salzwiesen gegenüber der Norderneyer Situation stark minimiert.

Als weitere Schutzmaßnahme für Brutvögel wurde im Planfeststellungsbeschluss zur Baltrumer HDD-Baustelle festgelegt, dass bei einer auftretenden Gefährdung von Brutvögeln ein Baustopp erfolgt. Somit hat der Vorhabenträger zwar im Prinzip ein längeres Bauzeitenfenster, muss jedoch mit erheblichen zusätzlichen Risiken in der Ausführung zurechtkommen. In der Summe wurde für die Baltrumer Situation ein ortsangepasstes Konzept entwickelt, dass den Schutz der wertgebenden Bestandteile des Nationalparks gewährleistet und so eine bedingte Ausweitung der Bauzeit ermöglichte.

Es sei hier auch betont, dass die aufgeweiteten Bauzeitenfenster auf Baltrum nur eine Ausnahme über zwei Jahre sein können, die den besonderen Gegebenheiten geschuldet sind und mit intensiver naturschutzfachlicher Begleitung erfolgen müssen. Eine generelle, für alle Bauarbeiten geltende Aufweitung des Bauzeitenfensters wäre hingegen nach Einschätzung der Nationalparkverwaltung nicht Natura2000 verträglich.

Bauzeiten werden in den jeweiligen Planfeststellungsverfahren festgelegt. Sollte eine Änderung der Bauzeiten notwendig sein, bedarf dies der Planänderung mit den entsprechenden Prüfschritten.

10. Welche Kompromisse wurden diesbezüglich auf Baltrum gefunden, und wären diese auf Norderney übertragbar?

Siehe Antwort zu Frage 9.

11. Welche technischen und rechtlichen Möglichkeiten sieht die Landesregierung gegebenenfalls, um mobile oder dezentrale Bohrschlammaufbereitung auf den Inseln künftig zu ermöglichen bzw. zu fördern?

Ob eine mobile oder dezentrale Bohrschlammaufbereitung auf den niedersächsischen Ostfriesischen Inseln wirtschaftlich dargestellt werden könnte, kann auf Grundlage der vorliegenden Kenntnisse von der Landesregierung nicht beurteilt werden.

12. Gibt es gegebenenfalls Pilotprojekte, Förderprogramme oder Studien zu dieser Thematik?

Es gibt eine genehmigte Bohrschlammaufbereitungsanlage im Aufsichtsbezirk des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden am Standort Leer. Diese Anlage ist in der Lage, große Mengen Bohrschlamm per Lkw aber auch per Schiff anzunehmen, zwischenzulagern und danach vollständig aufzubereiten. Die Aufbereitung erfolgt soweit, dass am Ende keine als Abfall zu beseitigende Stoffe mehr anfallen. Alle aufbereiteten Einzelkomponenten können anschließend hochwertig weiterverwendet bzw. verwertet werden. Die Anlage befindet sich aktuell in Betrieb und arbeitet aus Sicht der zuständigen Überwachungsbehörde ohne Beanstandungen.

13. Plant die Landesregierung gegebenenfalls, bei Infrastrukturprojekten in Insellagen besondere Fördertatbestände oder Planungshilfen einzuführen, um Mehraufwand und naturschutzkonforme Bauweisen wirtschaftlich tragfähiger zu gestalten?

Besondere Fördertatbestände oder Planungshilfen für Insellagen sind nicht vorhanden und auch nicht geplant.

Sollte bei Bauvorhaben der Eisenbahnen auf den niedersächsischen Nordseeinseln belasteter Bodenaushub anfallen, der gegebenenfalls auf dem Festland entsorgt werden muss, werden diese Aufwendungen grundsätzlich bei den von der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH aus Mitteln für die Verbesserung des Schienenpersonennahverkehrs geförderten Vorhaben als notwendige Ausgaben berücksichtigt.

Verkehrswichtige kommunale Straßen und Radwege fördert das Land nach dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Kommunen. Dabei sind grundsätzlich alle erforderlichen Ausgaben für die erfolgreiche Umsetzung des Projekts auch förderfähig.